

Bundesrat

Drucksache 737/98

10.08.98

EU - A - G - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

KOM(98) 435 endg.; Ratsdok. 10515/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. August 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Agrarfragen" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 851/94 = AE-Nr. 942850.

BEGRÜNDUNG

I. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 96/25/EG DES RATES

1. Der Rat hat am 29. April 1996 die Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG erlassen.

Die mit der Richtlinie 96/25/EG erlassenen Bestimmungen gelten ab dem 1. Juli 1998. Ab diesem Zeitpunkt wird auch die Richtlinie 77/101/EWG des Rates über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln aufgehoben.

Mit der Richtlinie 96/25/EG wurde der Begriff "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" als Ersatz der in der Richtlinie 77/101/EWG verwendeten Begriffe "Ausgangserzeugnisse" und "Einzelfuttermittel" eingeführt und definiert, die zu Verwechslungen Anlaß geben konnten, da der einzige Unterschied zwischen den Erzeugnissen darin bestand, ob sie für einen Tierhalter oder einen Mischfuttermittelhersteller bestimmt waren.

Die Richtlinie 96/25/EG gilt für den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft; gemäß Artikel 3 schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Außerdem schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen und nicht in irreführender Weise in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zahlreiche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse werden sehr oft als solche von den Tierhaltern erzeugt und verwendet, ohne in den Verkehr gebracht zu werden, und fallen somit nicht unter die mit der Richtlinie 96/25/EG eingeführte Regelung.

Daher müssen der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/25/EG ausgedehnt und ihr Titel entsprechend geändert werden, so daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften künftig nicht nur für das Inverkehrbringen, sondern auch für die Verwendung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gelten.

Diese Änderung wird bedeutende Auswirkungen haben, weil die in Artikel 3 aufgeführten Grundsätze, d.h. die Anforderung, daß die Ausgangserzeugnisse unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein müssen, nunmehr für alle zur Tierernährung verwendeten Erzeugnisse gelten werden.

2. Mit der Entscheidung 91/516/EWG, die auf der Grundlage der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln erging, wurde das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen festgelegt, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist. Dieses Verbot betrifft jedoch weder den Verkehr mit den betreffenden Ausgangserzeugnissen noch deren Direktverwendung durch die Tierhalter.

Um diesen Mangel zu beseitigen, ist in der Richtlinie 96/25/EG die Erstellung eines Verzeichnisses der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse vorzusehen, deren Inverkehrbringen und Verwendung verboten werden, um den Grundsätzen von Artikel 3 der vorgenannten Richtlinie zu entsprechen. Dieses Verzeichnis gründet sich auf das Verzeichnis im Anhang der Entscheidung 91/516/EWG.

3. Zusätzlich zu den Grundsätzen von Artikel 3, gemäß denen die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein müssen, sollte auch verlangt werden, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, insbesondere die bestimmten industriellen Behandlungen unterzogenen Nebenerzeugnisse, keine unerwünschten Kontaminanten enthalten dürfen, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 3 zu fordern, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die Umwelt darstellen dürfen.

4. Mit der Richtlinie 90/667/EWG des Rates wurden veterinärrechtliche Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger erlassen.

Für die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendeten Abfälle, die somit unter die Richtlinie 90/667/EWG fallen, sollten Vorschriften eingeführt werden, die die Verfolgung dieser Erzeugnisse von ihrem Inverkehrbringen bis zu ihrer endgültigen Verwendung gewährleisten.

Künftig muß die Etikettierung dieser Abfälle tierischer Erzeugnisse die Angaben enthalten, die eine einfache Identifizierung ihrer Erzeuger ermöglichen, d.h. Name und Anschrift des Betriebs sowie die Möglichkeit zur Identifizierung der Partien.

II. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/373/EWG DES RATES

1. Gemäß der Richtlinie 79/373/EWG muß die Zulassungs-Kennnummer, die in der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG genannt ist, auf dem Etikett oder im Begleitpapier der Zusatzstoffe, der Vormischungen und der Mischfuttermittel angegeben werden.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen soll auch die Registrierungs-Kennnummer auf dem Etikett oder im Begleitpapier der Mischfuttermittel angegeben werden, wie dies bereits für die Zulassungs-Kennnummer vorgesehen ist.

2. Da in den vorgenannten Maßnahmen die Erstellung eines Verzeichnisses der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse vorgesehen wird, deren Verkehr und Verbrauch verboten sind, muß, um Verwechslungen zu vermeiden, in der Richtlinie 79/373/EWG jeder Verweis auf das Verzeichnis der Ausgangsstoffe, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist, gestrichen werden.
3. Außerdem muß in der Richtlinie 79/373/EWG auf das Verbot verwiesen werden, für die Herstellung von Mischfuttermitteln Ausgangsstoffe zu verwenden, die in dem neuen Verzeichnis der Richtlinie 96/25/EG aufgeführt sind.

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt. Er gründet sich auf die ausschließliche Befugnis der Gemeinschaft.

VORSCHLAG
FÜR EINE
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES

.../.../EG

zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der
Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl.

² ABl.

³ ABl.

Gemäß der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG⁴ wird bestimmten Betrieben oder zwischengeschalteten Personen eine Zulassungs-Kennnummer erteilt. Aus Gründen der Transparenz und zur Erleichterung der Kontrollen ist vorzuschreiben, daß auch die Registrierungs-Kennnummer auf dem Etikett oder im Begleitpapier der Mischfuttermittel anzugeben ist, wie dies bereits für die Zulassungs-Kennnummer vorgesehen ist.

Gemäß der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁵ wurde mit der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission⁶ das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen für Mischfuttermittel festgelegt, deren Verwendung in Mischfuttermitteln aus Gründen des Schutzes der menschlichen und tierischen Gesundheit verboten ist. Dieses Verbot schließt jedoch nicht den Verkehr mit den Ausgangserzeugnissen oder die Verwendung der Ausgangserzeugnisse als solche durch den Tierhalter ein.

Um dieser Lage abzuhelpen, muß zunächst der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG⁷ so ausgedehnt werden, daß nicht nur das Inverkehrbringen, sondern auch die Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen unabhängig von ihrer Bestimmung der Bedingung unterliegt, daß die Erzeugnisse unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein müssen und keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen dürfen. Außerdem ist künftig als Ersatz für die Entscheidung 91/516/EWG der Kommission ein Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse aufzustellen, deren Verwendung in der Tierernährung verboten ist, damit die Verbote eine allgemeine Reichweite haben und sowohl die Verwendung von Ausgangserzeugnissen als solche als auch in Form von Mischfuttermitteln betreffen. Die Richtlinie 79/373/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

⁴ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

⁵ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/47/EG der Kommission (ABl. L 211 vom 5.8.1997, S. 45).

⁶ ABl. L 281 vom 9.10.1991, S. 23. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/582/EG der Kommission (ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 39).

⁷ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, daß bestimmten industriellen Verarbeitungen unterzogene Nebenerzeugnisse Stoffe enthalten können, die zwar keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen, aber nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Daher ist die zusätzliche Anforderung vorzusehen, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die Umwelt darstellen dürfen.

Mit der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger und zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁸ wurden die Vorschriften für die Vermarktung von nicht zum Verzehr bestimmten tierischen Abfällen erlassen.

Mit der Richtlinie 96/25/EG wurden Etikettierungsvorschriften erlassen, gemäß denen der Verwender genau über die Art der betreffenden Erzeugnisse und die Beschränkungen ihrer Verwendungsmöglichkeiten unterrichtet werden muß.

Es ist sicherzustellen, daß zwischen den Rechtsakten über die Tierernährung und den Rechtsakten über den Veterinärbereich eine einwandfreie Verbindung besteht.

Damit die Verbraucher wie auch die Kontrollbehörden ohne weiteres den Ursprung der Erzeugnisse nachvollziehen und sich davon überzeugen können, daß die Gesundheitsgarantien eingehalten wurden, welche die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse im Hinblick auf die Richtlinie 90/667/EWG bieten, müssen in die vorgeschriebenen Angaben für diese Abfälle von tierischen Erzeugnissen der Name und die Anschrift des Herstellungsbetriebs, die Zulassungsnummer und die Referenznummer der Partie oder jede andere Angabe aufgenommen werden, die die Feststellung des Ursprungs des Ausgangserzeugnisses gewährleistet -

⁸ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 155).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

"k) ab 1. April 2001 die Zulassungs-Kennnummer bzw. die Registrierungs-Kennnummer, die dem Betrieb gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors zugeteilt worden ist."

2. Artikel 10 Buchstabe c) wird gestrichen.

3. In Artikel 10 Buchstabe e) werden die Worte "sowie der unter den Buchstaben b) und c) genannten Verzeichnisse" gestrichen.

4. Dem Artikel 10a wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in dem Verzeichnis gemäß Artikel 11 Buchstabe c) der Richtlinie 96/25/EG aufgeführt sind, nicht für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden dürfen."

Artikel 2

Die Richtlinie 96/25/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG".

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Richtlinie regelt den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung innerhalb der Gemeinschaft."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet der sich aus anderen Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Verpflichtungen schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Sie schreiben vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen und nicht in irreführender Weise in den Verkehr gebracht werden dürfen."

4. In Artikel 5 Absatz 1 wird Buchstabe g) durch folgende Buchstaben ersetzt:

- "g) Name oder Firmenname und Anschrift oder Geschäftssitz des Herstellungsbetriebs, Zulassungs-Kennnummer, Referenznummer der Partie oder jede andere Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Ausgangserzeugnisses gewährleistet, wenn der Betrieb nach den Bestimmungen der Richtlinie 90/667/EWG des Rates zugelassen werden muß;
- h) Name oder Firmenname und Anschrift oder Geschäftssitz des für die Angaben gemäß diesem Absatz Verantwortlichen, wenn es sich nicht um den Hersteller gemäß Buchstabe g) handelt."

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "des Artikels 14" werden durch die Worte "des Artikels 13" ersetzt.

b) Buchstabe b) wird durch folgende Buchstaben ersetzt:

"b) wird das Verzeichnis der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse erstellt, deren Verkehr und Verwendung verboten ist, um die Einhaltung von Artikel 3 zu gewährleisten;

c) werden die Änderungen festgelegt, die am Anhang und dem unter Buchstabe b) genannten Verzeichnis in Anbetracht der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse vorzunehmen sind."

737/98

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 1998 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften am dem 1. Juli 1998 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

16.10.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

KOM(98) 435 endg.; Ratsdok. 10515/98

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt die Vorschläge der Kommission zustimmend zur Kenntnis, nunmehr eindeutig festzuschreiben, daß verbotene Stoffe nicht zur Futtermittelherstellung und zur Verfütterung verwendet werden dürfen. Gleiches gilt für die Regelungen, wonach alle Erzeugnisse, die zur Tierernährung verwendet werden, unverdorben, unverfälscht, von handelsüblicher Beschaffenheit und umweltverträglich sein müssen. Damit werden Vorschriften, die im deutschen Futtermittelrecht bereits normiert sind, zum EU-Standard erhoben.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b folgende Korrektur einzubringen:
"b) wird das Verzeichnis der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse erstellt, deren Verkehr und Verwendung zum Zweck der Tierernährung verboten ist, um die Einhaltung von Artikel 3 zu gewährleisten;".